



Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Wasserbauplan

Aufledgedossier

Gemeinde	Bern und Köniz	Datum Dossier	27.02.2020
Erfüllungspflichtiger	Kanton Bern	Revidiert	-
Gewässernummer	37	Projekt-Nr.	220.20114

Gewässer Aare

Instandstellungsprojekt "Ufersanierung Aare Eichholz – Dählhölzli"

Amts- und Fachberichte Vernehmlassung

Projektverfassende

HOLINGER AG
Kasthoferstrasse 23,
CH-3000 Bern 31
Tel 031 370 30 30
bern@holinger.ch

HOLINGER
the art of engineering

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
CH-3013 Bern
Tel 031 359 24 24
icag@infraconsult.ch

 Infraconsult

Wasserbauplangenehmigung:

Übersichtstabelle Vernehmlassung WBP Instandstellungsprojekt "Ufersanierung Aare Eichholz - Dählhölzli"

Die vorliegende Tabelle fasst die in der Vernehmlassungen angefallenen Rückmeldung zusammen und zeigt die Vorschläge bzgl. des weiteren Vorgehens auf

Bearbeitungsstand: 27. Februar 2020, RIA/GAI

- wird berücksichtigt, keine Anpassungen in den Dokumenten notwendig
- wird berücksichtigt, Anpassungen in den Dokumenten erfolgen
- kann nicht berücksichtigt werden
- Berücksichtigung im Ausführungsprojekt
- Berücksichtigung während der Realisierung

Betreff	Nr	Amt /Fachstelle	Thema	Eingabe	Bemerkung Projektteam	
Allgemein	1	AWA	Konzession Wasserentnahme	Im Projektperimeter befindet sich die Gebrauchswasser Konzession Lauf-Nr. 3665. Sie ist gültig bis am 17. Januar 2053. Die Konzession berechtigt den Tierpark Dählhölzli zur Wasserentnahme aus der Aare zur Speisung seiner Uferanlage und des Dalmazibaches. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Umlegung der VVasserentnahmestelle eine Änderung der Konzession zu prüfen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Entnahmestelle wird nicht umgelegt.	
	2	Wanderwege	Wanderwege	Die heutigen allgemeinen Fahrverbote auf den Wanderwegen sind zwingend beizubehalten	wird berücksichtigt	
	3	LANAT (Jagttinspektorat)	Biber	Sollten im betroffenen Gewässerperimeter Biberaktivitäten oder möglich Konflikte mit anderen Säugern oder Vögeln auftreten bzw. festgestellt werden, wären die Planung bzw. die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der zuständige Wildhüter, Herr Marco Catocchia (Köniz) bzw. Herr Martin Schmid (Bern) über die Gratisnummer 0800 940 100 unverzüglich zu kontaktieren. Es wären dann gemeinsam mit ihm/ihnen Lösungen für die Situation zu erarbeiten	wird berücksichtigt	
Bauliche Massnahmen	4	FI	Wurzelstöcke	Bei den Normalien Ufersicherung 2:3 – 2:5 empfehlen wir die Entkoppelung der Wurzelstöcke vom Uferverbau. Diese sind wie im TB, Anhang D beschrieben als Wurzelstämme in die Sohle einzubauen.	Die Einbringung von Wurzelstöcken erfolgt nicht in einheitlicher Bauweise und wird bei der Ausführung mit der Bauleitung vor Ort, dem Bauherr und der Fischerei besprochen.	
	5	FI	Bepflanzung	Wir begrüßen die grosse Anzahl an ingenieurbioologischen Massnahmen, weisen jedoch auch auf den hohen Unterhaltsaufwand beim Einbau von derart vielen Lebendfaschinen hin. Wir empfehlen einen Teil davon durch «Totholzfaschinen mit lebender Verpflockung» zu ersetzen. Bei geringerem Unterhaltsaufwand kann dieselbe stabilisierende Wirkung erzielt werden.	wird angepasst	
	6	ANF	Kleinstruktur	Unter Anleitung der Umweltbaubegleitung ist oberhalb von Mqsommer auf beiden Uferseiten mindestens alle 25m eine Kleinstruktur zu erstellen.	wird berücksichtigt	
Bauausführung	7	Wanderwege	Wegbelag	Auf den bestehenden Wanderwegen, welche heute Naturbelag aufweisen, darf kein Hartbelag eingebaut werden	wird berücksichtigt	
	8	AWA	Alllasten	Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind eine Fachperson für Alllasten beizuziehen und das AVVA, Fachbereich Grundwasser und Alllasten, umgehend zu benachrichtigen.	wird berücksichtigt	
	9	AWA	Alllasten	Das Aushubmaterial ist gemäss der Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial vom Juni 1999 zu verwerten oder zu entsorgen.	wird berücksichtigt	
	10	AWA	Entsorgung	Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.	wird berücksichtigt	
	11	AWA	Entsorgung	Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.	wird berücksichtigt	
	12	AWA	Bodenschutz	Die Erdarbeiten sind gemäss www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und entsprechend dem BAFU-Leitfaden: BUWAL (Hrsg.) 2001: Bodenschutz beim Bauen durchzuführen.	wird berücksichtigt	
	13	AWA	Bodenschutz	Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 10 cbar durchgeführt werden (www.bodenmessnetz.ch). Dies gilt auch für die Schüttung von Installations- und Lagerflächen, sowie Baupisten.	Wird berücksichtigt.	
	14	AWA	Bodenschutz	Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.	wird berücksichtigt	
	15	AWA	Bodenschutz	Allenfalls überschüssiger Boden / Waldboden ist innerhalb des Projektes wiederzuverwerten	wird berücksichtigt	
	16	AWA	Bodenschutz	Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen, Zwischenlagerflächen, Baupisten etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begrünt, mit einem Geotextil abgedeckt, Oberboden anzulegen.	Wird berücksichtigt. Auf den Baupisten ist eine Abdeckung mit einem Geotextil nicht vorgesehen.	
	17	AWA	Kanalisation	Die Abwasserleitungen innerhalb des Überbauungsperimeters sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können. Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.	Wird ausgeführt. Während der Bauphase ist die Leitung über den Weg nicht erreichbar. In Notfällen kann über die Baupiste im Gewässer darauf zugegriffen werden.	
	18	FI	Zugänglichkeit	Gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung (FIG, Art. 20/21) bedarf die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern (Aare) erschweren oder verunmöglichen eine Bewilligung der zuständigen Behörde (Fischereinspektorat des Kantons Bern). Aufgrund der Projektunterlagen und des fehlenden Bewilligungsantrags gehen wir davon aus, dass das Ufer der Aare während der gesamten Bau- / Betriebsphase (mit Ausnahme Gefahrenbereichs der Baustelle) frei zugänglich ist.	wird berücksichtigt	
	19	FI	Baupiste	Innerhalb der Aare sind zwei ufernahe Baupisten, sowie eine provisorische Zugangsbrücke zum rechten vorgesehen. Es ist vorgesehen die Ufersanierung in einer Etappe mit vier gleichzeitig arbeitenden Bauequippen auszuführen. Daher sind grosse Mengen an Kiesmaterial für die Schüttung der Baupisten notwendig. Es wird von einem Materialbedarf à ca. 26'000m ³ ausgegangen (ca. 25m ³ je Laufmeter Baupiste). Eine Koordination mit der Kiesentnahme im Schwellenmätteli erscheint als sinnvoll und zielführend. Bei Bedarf kann das FI für die Bauausführung des vorliegenden Projekts eine erhöhte Entnahmemenge an Kies aus dem Schwellenmätteli in Aussicht stellen.	Koordination mit Schwellenmätteli wird angepöit.	
	20	FI	Wurzelstöcke	Zu entfernende Ufergehölze / Bäume mit BHD > 30cm sind nicht klassisch zu fällen, sondern als «Wurzelstämme» in die Aare einzubauen.	Wird berücksichtigt	
	21	FI	Wurzelstöcke	Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.	Wird berücksichtigt	
	22	FI	Trübung	Trübungen während den Wasserbauarbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Trübungsintensive Arbeiten im Uferbereich haben im stehenden Wasser (geschlossener Bereich zwischen Baupiste / Ufer) und nicht in der fließenden Welle zu erfolgen.	Wird berücksichtigt	
	23	FI	Ufergestaltung	Blockverbauungen sind in wilder, unregelmässiger Form auszuführen. Einzelne grössere Blöcke (2-3t) sind als Strukturelemente / Fischunterstände in den Verbau zu integrieren	Wird berücksichtigt	
	24	FI	Ufergestaltung	Von den jeweiligen Ausbautypen (Ufersicherung 2:3, Ufersicherung 2:3 – 2:5 und Ufersicherung Ingenieurbiolegie) sind Musterstrecken zu erstellen.	Wird berücksichtigt	
	25	FI	Baupiste	Kantiges Material (Schroppen) der Baupiste, sowie die Stahlträger der prov. Brücke sind restlos aus dem Gewässerbereich der Aare zu entfernen (kein Abbrennen der Stahlträger).	Wird berücksichtigt	
	26	FI	Wurzelstöcke	1.1 Als Ersatzmassnahme für die Eingriffe in den Lebensraum währen der Reproduktionszeit der Äsche sind als Ersatzmassnahme mind. 30 – 50 Wurzelsteine (BHD Stamm > 30cm) in gruppenweiser Anordnung (Gruppen à 2 – 5 Stk.) in die Aare-Sohle (Pralluferseite) einzubauen.	wird ausgeführt	
	27	FI	Baupisten	Gemäss TB, S. 50 verkehren die Baumaschinen ausschliesslich auf den Baupisten und befahren den Gewässerbereich nicht. Im Normalprofil der Baupiste stimmt die Kote der Baupiste (504.40) nicht mit der Kote des Uferbereichs (505.40) überein.	Wird angepasst.	
	28	ANF	Bauabnahme	Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten aber spätestens bis zur Bauabnahme vollumfänglich umzusetzen. Die ANF ist zur Bauabnahme einzuladen.	wird ausgeführt	
	29	ANF	Bauarbeiten	In den angrenzenden Ufergehölzen darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.	wird ausgeführt	
	30	ANF	Baupisten	Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten oder Installationsplätze errichtet werden.	wird ausgeführt	
	31	ANF	Bauarbeiten	Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen	wird ausgeführt	
	32	ANF	Rodung	Die gerodete Ufervegetation ist mindestens im gleichen Ausmass zu ersetzen	wird ausgeführt	
	33	ANF	Rodung	Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingende erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden	wird ausgeführt	
	34	ANF	Rodung	Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April - 15. Juni) ausgeführt werden	wird ausgeführt	
	35	Wanderwege	Wanderwege	Die Wanderwege müssen während der ganzen Bauzeit begebar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so ist dies mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind frühzeitig mit den Berner Wanderwegen abzustprechen	wird berücksichtigt	
	36	Wanderwege	Wanderwege	Allfällige Schäden an den Wegoberflächen sind fachgerecht, zu Lasten der Bauherrschaft, zu beheben	wird ausgeführt	
	Bepflanzung / Unterhalt	37	ANF	Bepflanzung	Die Umweltbaubegleitung hat einen Pflanzplan mit Artenliste zu erstellen und der ANF zur Beurteilung vorzulegen. Es sind ausschliesslich einheimische Pflanzen aus lokaler Produktion zu verwenden	Im Rahmen des Ausführungsprojekts wird für die Bepflanzung des Ufers ein Bepflanzungsplan mit Pflanzen- und Saatguttable erstellt. Dies erfolgt in Koordination mit dem ANF und Stadtgrün.
		38	ANF	Bepflanzung	Die Böschung ist mit einer artenreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen. Welche Saatmischung geeignet ist, ist mit einer Fachperson abzuklären und der ANF zur Beurteilung vorzulegen.	Im Rahmen des Ausführungsprojekts wird für die Bepflanzung des Ufers ein Bepflanzungsplan mit Pflanzen- und Saatguttable erstellt. Dies erfolgt in Koordination mit dem ANF und Stadtgrün.
		39	ANF	Beplanzung	Das bestehende Unterhalts- und Pflegekonzept ist auf die neuen Gegebenheiten anzupassen	wird ausgeführt
		40	ANF	Neophyten	In den ersten Jahren nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen.	Wird im Rahmen des Unterhalts gemäss Pflegekonzept ausgeführt

Amt für Landwirtschaft
und Natur
des Kantons Bern

Office de l'agriculture
et de la nature
du canton de Berne

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Service de la Promotion de la nature
(SPN)

Schwand 17
3110 Münsingen
Telefon 031 636 14 50
Telefax 031 636 14 29
info.anf@vol.be.ch
www.be.ch/LANAT

Oberingenieurkreis II
Silvia Hunkeler
Schermenweg 11
3001 Bern

Sachbearbeiter Patrick Heer
Telefon 031 635 95 87
patrick.heer@be.ch

Reg.-Nr.: 5.06.01

Münsingen, 20. Januar 2020

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: WBP 220.20114

Amtsbericht Naturschutz



Gemeinde (n):	Köniz und Bern
Gesuchsteller (in):	Tiefbauamt des Kantons Bern
Standort / Adresse:	Eichholz bis Dählhölzli
Vorhaben:	Wasserbauplan, Ufersicherung Aare Eichholz-Dählhölzli
Unterlagen:	Aufledgedossier Wasserbauplan
Schutzgebiete:	Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern Waldnaturinventar Nr. 355 001
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 233) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Gewässer:	Aare
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Verfahren:	Wasserbauplanverfahren, Genehmigung

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationa- ler Bedeutung (AlgV) SR 451.34 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Biotopinventare von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze/Yves Gonseth, 2008
--------------------------------	--

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangszustand

Entlang des gesamten Projektperimeters ist die Aare gesäumt von geschützter Ufervegetation. Im östlichen Bereich grenzt der Projektperimeter an das Kantonale Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern, das Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung (Nr. 233) und das WNI Objekt Nr. 355 001. Solange für die Zugänge nicht Variante 2 oder 6 gewählt werden, sind die erwähnten Objekte nicht direkt durch das Projekt betroffen.

1.2. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.3. Beurteilung des Vorhabens

Durch das Projekt wird praktisch die gesamte Ufervegetation innerhalb des Projektperimeters zerstört (Art. 18 Abs. 1bis und Art. 21 NHG). Nebst zahlreichen Sträuchern sind auch viele grössere Bäume davon betroffen. Eine Etappierung der Abholzung ist nicht möglich, weil das gesamte Bauvorhaben innerhalb einer Saison durchgeführt werden soll. Gemäss Technischem Bericht wird die Holzerei ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.

Gegenüber dem Vorprüfungsossier wurden die Einstiege deutlich verschmälert. Auf eine wesentliche Verbreiterung des Einstiegs im Bereich des Reservats Eichholz wird verzichtet. Damit wird ein zentrales Anliegen der ANF erfüllt und wird bedanken uns für diese Anpassung.

1.4. Gestaltung der Uferbereiche

Gemäss Technischem Bericht und Situationskarte sind Wiederherstellungsmassnahmen im Bereich oberhalb von $MQ_{Sommer} = 200m^{3/s}$ geplant. Die vorgeschlagenen Baum- und Straucharten sind in Ordnung, allerdings ist eine wesentlich breitere Artenpalette erforderlich. Bezüglich Menge der Pflanzungen bestehen noch etwas Unklarheiten (Situationsplan vs. TB S. 34), die durch die Erstellung eines Bepflanzungsplans durch eine ökologisch ausgebildete Umweltbaubegleitung behoben werden müssen. Grundsätzlich ist eine gruppenweise, nicht zu lückige Bepflanzung anzustreben (ca. 1 Pflanze / m^2).

Auf die in der Vorprüfung geforderten Kleinstrukturen oberhalb von MQ_{Sommer} wird nicht eingegangen. Die Lebendfaschinen und Bollensteine bilden zwar Kleinstrukturen, da sie während den Sommermonaten aber mehrheitlich überspült sind, müssen weitere Kleinstrukturen angelegt werden (Art. 4 Abs.2 Bundesgesetz über den Wasserbau, Art. 18 Abs. 1ter NHG).

1.4.1. Unterhalts- und Pflegekonzept

Gemäss Punkt 9.3.1 des Technischen Berichts besteht zurzeit ein Pflege- und Unterhaltskonzept, welches auf die neuen Bedingungen und Gegebenheiten angepasst wird.

1.4.2. Zugang

Die favorisierte Variante 1 ist aus Sicht Naturschutz zu begrüssen, da sie zu keinen negativen Auswirkungen auf Naturwerte führen sollte.

1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung

Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG gegeben.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderliche Ausnahmegewilligung kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

Vor Baubeginn

- 3.1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 3.3. Die gerodete Ufervegetation ist mindestens im gleichen Ausmass zu ersetzen.
- 3.4. Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen.

Während der Bauphase

- 3.5. Unter Anleitung der Umweltbaubegleitung ist oberhalb von MQ_{Sommer} auf beiden Uferseiten mindestens alle 25m eine Kleinstruktur zu erstellen (Steinlinsen, Steinhaufen, Wurzelstöcke und Asthaufen).
- 3.6. Die Umweltbaubegleitung hat einen Pflanzplan mit Artenliste zu erstellen und der ANF zur Beurteilung vorzulegen. Es sind ausschliessliche einheimische Pflanzen aus lokaler Produktion zu verwenden.
- 3.7. Die Böschung ist mit einer artenreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen. Welche Saatmischung geeignet ist, ist mit einer Fachperson abzuklären und der ANF zur Beurteilung vorzulegen.
- 3.8. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.
- 3.9. In den angrenzenden Ufergehölzen darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.

Bis zur Bauabnahme

- 3.10. Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- 3.11. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

Nach der Bauphase

- 3.12. Das bestehende Unterhalts- und Pflegekonzept ist auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 3.13. In den ersten Jahren nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung:
<https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**

Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Olivier Hartmann
- Fischereiaufseher, Benjamin Bracher
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler
- Wildhüter, Martin Schmid

Anhang

Schutzbestimmungen

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotop gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen. Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Datum 20.1.2020 / ANF / PH



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Silvia Hunkeler
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 259145 15. Januar 2020
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP220.20114

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinden	Bern und Köniz
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Oberingenieurkreis II, Tiefbauamt des Kantons Bern, Schermenweg 11, 3001 Bern
Standort	Aare, Abschnitt Eichholz - Dählhölzli
Gesuch vom	5. Dezember 2019
Vorhaben	Stand Genehmigung: Instandstellungsprojekt "Ufersanierung Aare Eichholz - Dählhölzli"
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">Auflegedossier Wasserbauplan (digitale Daten)
Schutzobjekt(e)	Gewässerschutzbereiche A _u und üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Stephan Bürki +41 31 633 39 78 Belastete Standorte Olivier Kissling +41 31 633 39 97 Bodenschutz Hobi Laura +41 31 636 29 08 Wassernutzung Anja Burger +41 31 636 41 40 Grundstücksentwässerung Stefan Pürro +41 31 633 39 48

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 257424 vom 27. Juni 2019

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Die vorgesehene Ufersicherung verläuft unmittelbar neben dem im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standort mit der Nr. 03510046 (Parzellen Bern GBBL Nr. 975 und 1226).

Bodenschutz

- 1.3. Das Vorhaben beansprucht eine Fläche mit Boden von 3'486 m² temporär zur Erstellung von Installationsflächen, Zwischenlager und Baupisten.
- 1.4. Bodenabtrag findet auf sehr kleinen Flächen im Bereich der heutigen Böschungen statt.
- 1.5. Es sei darauf hingewiesen, dass eine für Erdarbeiten (dazu zählt auch die Schüttung von Kies) genügende Bodenabtrocknung i.d.R. nur während der Vegetationsperiode erreicht werden kann. Da eine Winterbaustelle vorgesehen ist, sollten Installationsplätze, Zwischenlagerplätze und Bodenabtrag rechtzeitig vor der Nässeperiode erfolgen.

Wassernutzung

- 1.6. Im Projektperimeter befindet sich die Gebrauchswasserkonzession Lauf-Nr. 3665. Sie ist gültig bis am 17. Januar 2053. Die Konzession berechtigt den Tierpark Dählhölzli zur Wasserentnahme aus der Aare zur Speisung seiner Uferanlage und des Dalmazibaches. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer Umlegung der Wasserentnahmestelle eine Änderung der Konzession zu prüfen ist.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Während der Bauphase

Belastete Standorte

- 3.1. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- 3.2. Das Aushubmaterial ist gemäss der *Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushubmaterial* vom Juni 1999 zu verwerten oder zu entsorgen.

Abfallentsorgung

- 3.3. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsge-
nehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) muss dokumentiert werden.
- 3.4. Dem AWA ist innerhalb von 60 Tagen nach Bauabnahme ein Kurzbericht (Entsorgungsnachweis) zur gesetzeskonformen Entsorgung des Aushubmaterials einzureichen.

Bodenschutz

- 3.5. Die Erdarbeiten sind gemäss www.bodenschutz-lohnt-sich.ch und entsprechend dem BAFU-Leitfaden: BUWAL (Hrsg.) 2001: *Bodenschutz beim Bauen* durchzuführen.
- 3.6. Erdarbeiten dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schütffähigem Boden über 10 cbar durchgeführt werden (www.bodenmessnetz.ch). Dies gilt auch für die Schüttung von Installations- und Lagerflächen, sowie Baupisten.

- 3.7. Der Boden (+ Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzuheben, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden.
- 3.8. Allenfalls überschüssiger Boden / Waldboden ist innerhalb des Projektes wiederzuverwerten.
- 3.9. Der Boden von Installationsplätzen, Parkplätzen, Zwischenlagerflächen, Baupisten etc. ist mit ausreichend lastverteilenden Massnahmen wie einer Kiesschicht zu schützen. Diese muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend **ausreichend begrünt**, mit einem Geotextil abgedeckt, Oberboden anzulegen.

Grundstückentwässerung

- 3.10. Die Abwasserleitungen innerhalb des Überbauungsperimeters sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.
Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

4. Hinweise

- 4.1. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bve.be.ch > Umwelt > Abfall - Bewilligungen und Genehmigungen (EGI).

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- 4.3. Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 3) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 720.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2009)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25
3052 Zollikofen
+41 31 636 12 70
wald.mittelland@be.ch
www.be.ch/wald

Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde
WBP 220.20114

17. Februar 2020

Amtsbericht (Bauten und Anlagen in Waldnähe) (Nachteilige Nutzung von Wald)

Gemeinden:	Bern / Köniz
Gesuchsteller: Adresse, PLZ, Ort:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
Grundeigentümer:	Diverse
Standort: Parzellen Nummer: Koordinaten:	Aare; Abschnitt Eichholz - Dählhölzli Diverse 2'601.054 / 1'197.990 bis 2'601.657 / 1'198.114
Vorhaben:	Instandstellungsprojekt «Ufersanierung Aare Eichholz – Dählhölzli»
Beantragte Bewilligung:	Nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG), Art. 14 Abs. 1 und 2 Verordnung über den Wald (WaV) Verringerter Waldabstand nach Art. 25, 26, 27 KWaG Kürzester Waldabstand: 0 m
Zuständigkeit:	Gemäss Art. 35 der KWaV ist die Waldabteilung Mittelland für das vor- liegende Begehren zuständig.
Leitverfahren:	Wasserbauplan nach Art. 20 WBG
Ansprechperson:	Simon Vogelsanger, Höherer Sachbearbeiter Waldrecht

Beurteilungsgrundlagen:

- Baugesuchsakten vom 05.12.2019
- Voranfrageakten vom 22.05.2019
- Augenschein vom 13.02.2020
- Telefongespräch vom 17.02.2020 mit S. Hunkeler, OIK II

1. Beurteilung des Vorhabens

Für die Bereiche Eichholz, Köniz und Dählhölzli, Bern sind verschiedene verbindliche Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt. Dort wo keine verbindliche Waldgrenze festgelegt ist, verläuft diese drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume und Wurzelstöcke oder 1 m ausserhalb der Linie, welche die äussersten Sträucher miteinander verbindet. Befindet sich innerhalb dieses Saums eine Parzellengrenze oder eine topografische Grenze, so fällt die Waldgrenze mit dieser Grenze zusammen (Art. 3 KWaV).

Für dieselben Bereiche ist keine Wald-Baulinie vorhanden. Es gilt der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m. Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion kann Ausnahmen vom Mindestabstand vorsehen.

Das Vorhaben sieht verschiedene Massnahmen an verschiedenen Standorten vor:

Eichholz – Im Bereich Eichholz sollen ein neuer strukturierter Blockwurf in der Aare zwecks Ufersicherung erstellt werden. Zwischen dem Blockwurf und dem vorhandenen Uferweg ist die Ansiedlung von Ufergehölz vorgesehen. Beide Massnahmen befinden sich innerhalb des Waldabstandes. Zur Erstellung des Blockwurfes ist im Bereich des km 187030 eine Baupiste vorgesehen. Diese liegt mit rund 60 m² innerhalb des Waldareals. Auf Grund der Flächenbeanspruchung ist die Piste als nachteilige Nutzung von Wald zu werten und nicht als Rodung. Dieses Vorhaben ist auf den Standort im Wald angewiesen, da die Piste zu Beginn des Blockwurfs erstellt werden muss.

Dählhölzli – Im Bereich Dählhölzli sollen neben dem Blockwurf auch neue Zustiege zur Aare erstellt werden. Zusammen mit der ebenfalls vorgesehenen Begrünung mit Ufergehölz liegen diese Massnahmen innerhalb des Waldabstandes. Der Abstand beträgt hier mindestens 1 m (Breite des vorhandenen Uferwegs). Das vorliegende Projekt führt auch das Drittprojekt Uferweg Stadt Bern im selben Bereich auf. Aus dem Bauplan ist zu entnehmen, dass die Verbreiterung Richtung Aare und nicht Richtung Waldareal geplant ist. Durch die Erstellung von Zustiegen auf der Seite Dählhölzli ist bei einem späteren Bau des Uferwegs; insbesondere der wohl notwendigen Baupiste, mit Konflikten zu rechnen.

Die Erschliessung der Baustellen im jetzigen Vorhaben erfolgt über Baupisten, welche sich innerhalb der Aare befinden.

Trotz der Unterschreitung des Waldabstandes ist auf Grund der bodenebenen Bauweise nur mit geringen Beeinträchtigungen der Hygiene und Sicherheit (Beschattung / Feuchtigkeit / Blatt- / Ast- und Baumfall) der Bauten zu rechnen.

Durch das Bauvorhaben entsteht keine übermässige zusätzliche Behinderung der Waldbewirtschaftung.

Die Waldfunktionen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c WaG werden durch das Vorhaben zwar tangiert, aber nicht entscheidend beeinträchtigt. Die Walderhaltung bleibt gewährleistet.

Das Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz (KWaG)“ liegt ausgefüllt und unterzeichnet bei.

2. Antrag

Die beantragte Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes und für die nachteilige Nutzung von Wald kann unter den nachstehend genannten **Bedingungen** und mit folgenden **Auflagen** erteilt werden:

3. Bedingungen

- Keine

4. Auflagen

- Die Erstellung von Zustiegen auf der Seite Dählhölzli stellt keinen präjudiziellen Charakter für allfällige Baupisten im Rahmen des Drittprojektes Uferweg Dählhölzli Stadt Bern dar.
- Im Wald darf kein Aushubmaterial, Bauschutt, Grünabfall und sonstiges Material zwischengelagert oder deponiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf Waldareal ist ausserhalb der eigentlichen Baufläche untersagt.
- Die bestehende Waldgrenze darf nicht zurückgedrängt und der Waldrand nicht beeinträchtigt werden.
- Vor der Ausführung der Baute ist der Revierförster zu informieren. Bäume, welche allenfalls gefällt werden müssen, sind vom zuständigen Revierförster anzeichnen zu lassen.
- Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes, der übrigen Waldvegetation und des Bodens zu erfolgen. Gefährdete Bäume sind vor Verletzungen zu schützen.
- Die Baute darf nicht zweckentfremdet werden. Die geordnete Nutzung der Anlage ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Eine Erweiterung der Nutzung kann nur über eine Rodungsbewilligung erfolgen.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die zu nachteiligen Nutzung vorgesehene Waldfläche vollständig und dicht mit Waldbäumen und Waldsträuchern zu bepflanzen.

5. Hinweise

- Einsprachen gegen den verkürzten Waldabstand oder die nachteilige Nutzung von Wald sind der Waldabteilung unverzüglich mitzuteilen.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende **Haftungsregel**: "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist."
- Der durch die Baute beanspruchte Waldboden bleibt der Waldgesetzgebung unterstellt.

6. Gebühr

Gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. c FLG werden **keine Gebühren** erhoben.

7. Dieser Amtsbericht geht an den Oberingenieurkreis II in 3001 Bern. Die Gesuchsakten bleiben bei der Waldabteilung.

Waldabteilung Mittelland



Simon Vogelsanger
Höherer Sachbearbeiter Waldrecht

Kopie

– Herr Urs Minder, Revierförster, Revier 2060 Köniz – Längenberg > urs.minder@bluewin.ch

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
www.be.ch/tba
info.tbaoik2@be.ch

Oberingenieurkreis II
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Hansjörg Fischer
Direktwahl +41 31 636 50 45
hansjoerg.fischer@be.ch

9. Januar 2020

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: --
Interne Auftrags-Nr. --

Fachbericht Wanderwege



Gemeinde	Bern, Köniz
Wanderweg	Thun - Bern
Gesuchsteller/in	Oberingenieurkreis II
Ortsbezeichnung	Aare Abschnitt: Eichholz - Dählhölzli
Parzelle/n Nr.	Diverse
Vorhaben	Instandstellungsprojekt "Ufersanierung Aare Eichholz - Dählhölzli"
Gesuchsunterlagen	Auflagedossier Wasserbauplan
Nachgesuchte Bewilligung(en)	Bewilligung bei erheblichen Eingriffen ins Fuss- und Wanderwegnetz

Beurteilungsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704), Art. 7
 - Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV; SR 704.1)
 - Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
 - Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 12, 31, 33 Abs. 3
 - Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes vom 22. August 2012, angepasst am 6. Februar 2019
-

1 Grundlagen

Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege und prüft, ob erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz mit den Vorschriften der Gesetzgebung vereinbar sind.

Gemäss FWG müssen Fuss- und Wanderwege ersetzt werden, wenn sie nicht mehr frei begehbar sind, unterbrochen, für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet oder auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

2 Beurteilung des Vorhabens

Durch das geplante Instandstellungsprojekt im Bereich Eichholz - Dählhölzli werden beidseitig der Aare die Wanderwege tangiert.

Aufgrund der starken Nutzung durch Zufussgehende sind die heutigen allgemeinen Fahrverbote beizubehalten. Auf der rechten Aareseite gilt dieses durchgehend und auf der linken Aareseite ab dem Strandweg in Richtung Schönausteg. Die Wanderwege sind zu schmal damit sie für den Fahrradverkehr geöffnet werden können.

Mit Ziffer 8.8 "Wegkonzept während der Bauzeit" aus dem technischen Bericht sind wir einverstanden.

3 Antrag

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG), sowie der Strassenverordnung (SV) kann dem Baugesuch mit folgenden Auflagen zugestimmt werden.

4 Auflagen

- 4.1 Die Wanderwege müssen während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein. Ist dies nicht möglich, so ist dies mittels einer Umleitung zu gewährleisten. Umleitungen sind frühzeitig mit den Berner Wanderwegen abzusprechen (031 340 01 11).
- 4.2 Auf den bestehenden Wanderwegen, welche heute einen Naturbelag aufweisen, darf kein Hartbelag (Asphalt, Beton) eingebaut werden.
- 4.3 Allfällige Schäden an den Wegoberflächen sind fachgerecht, zu Lasten der Bauherrschaft, zu beheben
- 4.4 Die heutigen allgemeinen Fahrverbote auf den Wanderwegen sind zwingend beizubehalten.

5 Hinweise

- 5.1 Drittmannsrechte und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Strassengesetzes und der Strassenverordnung bleiben vorbehalten.
- 5.2 Die Fuss- und Wanderwege sind durch die Gemeinde zu unterhalten (Art. 44 Abs. 2 Strassengesetz SG).
- 5.3 Durch das Bauvorhaben werden keine historischen Verkehrswege tangiert.

6 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse



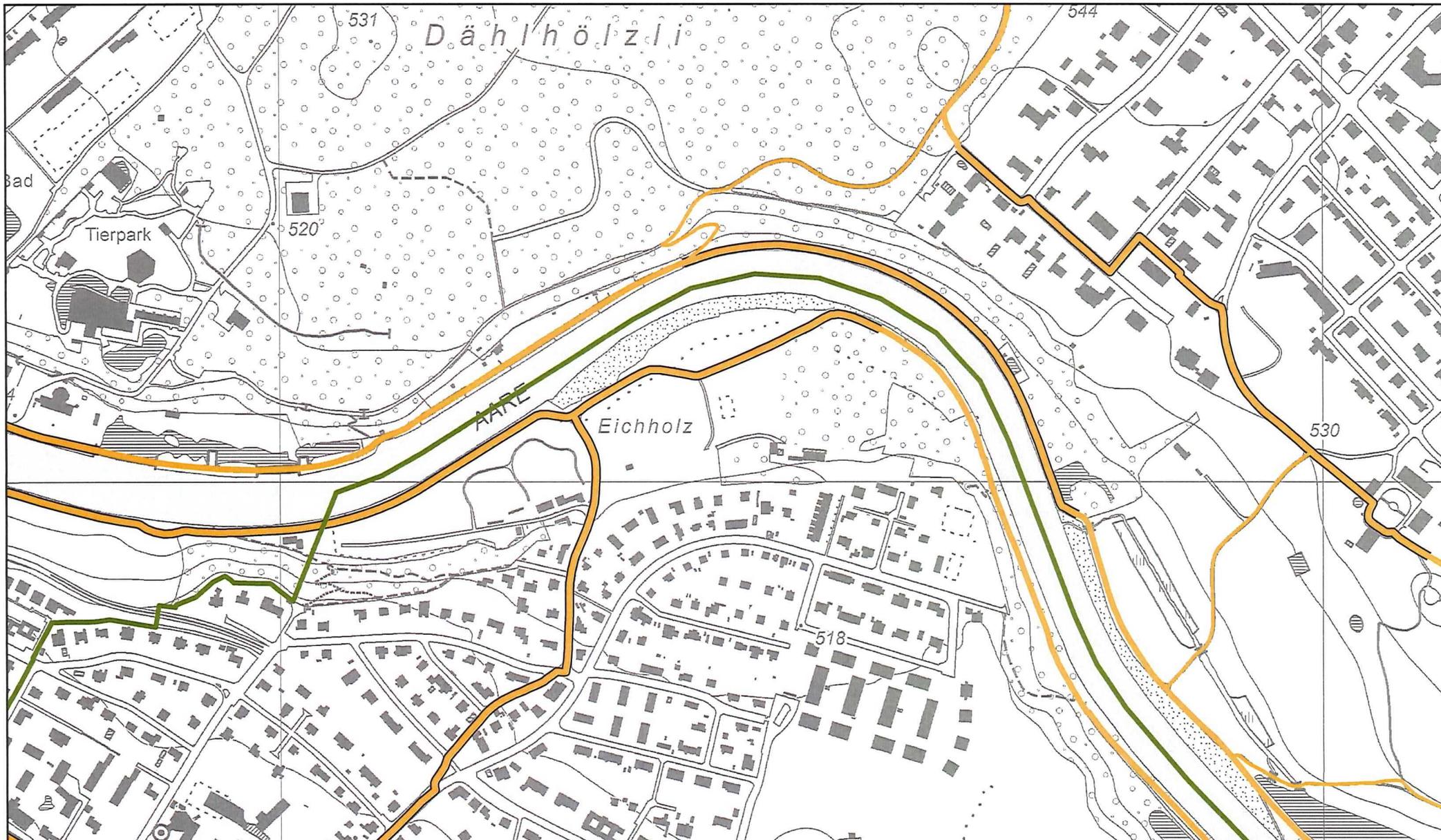
Hansjörg Fischer
Projektleiter

Beilage

– Sachplan Wanderroustennetz und Legende

Kopie an:

– Berner Wanderwege, Moserstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 25



Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern

Bemerkungen:

Kartenherr: Tiefbauamt des Kantons Bern

Copyright: © Kanton Bern / © swisstopo

Detaillierte Angaben zu Copyright und Legende sind dem verlinkten Dokument zu entnehmen:

https://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/swn_de.pdf

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindliche Auskünfte sind beim Kartenherrn einzuholen.



Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne



Erstellt für Masstab 1:5'000
Erstellungsdatum 08.01.2020



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann
+41 31 636 14 84
olivier.hartmann@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis II
Frau S. Hunkeler
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Unsere Referenz: 47 Köniz und Bern / FB2020012
Ihre Referenz: WBP 220.20114

9. Januar 2020

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde:	Köniz und Bern
Gesuchsteller:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Standort/Adresse:	Eichholz bis Dälhölzli
Parzellen Nr./Koordinaten:	2'601'054 / 1'197'990 bis 2'601'657 / 1'198'114
Vorhaben / Pläne vom:	Ufersanierung Aare Eichholz – Dälhölzli (gemäss den Projektunterlagen der Holinger AG vom 25.11.2019)
Gewässer:	Aare
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren, Vernehmlassung

Beurteilungsgrundlagen:

- Bereinigungsbegehung vom 16.09.2019
 - Fachbericht Fischerei (FB2019334) vom 06.06.2019
 - Projektsitzung vom 16.01.2019
 - Verordnung des Bundesgesetzes über die Fischerei (VBGF) vom 24. November 1993
 - Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995
 - Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20. September 1995
 - Äschenpopulationen / Äschenstrecken nationaler Bedeutung, BUWAL 2002
 - Ersatzmassnahmen nach BGF (FI & RD VOL vom 30.04.2014)
 - Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL 2002
-

1 Beurteilung des Vorhabens

1.1 Fischökologische Bedeutung des Projektperimeters

Die Aare ist das aus fischereilicher Sicht wichtigste Fließgewässer des Kantons Bern und weist im Abschnitt zwischen Thun und Bern ca. 25 Fischarten auf. Es handelt sich um ein staatliches Fischereirecht, welches durch Angelfischerpatentinhaber befischt werden kann. Im Projektperimeter beherbergt die Aare eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung (BUWAL, 2002).

Im Projektperimeter mit ca. 650m Flusslänge befindet sich die Aare in kanalisiertem Zustand und ist mehrheitlich hart verbaut (Ausnahme „Innenkurve Eichholz“). Gemäss der ökomorphologischen Kartierung befindet sich die rechte Uferseite in „beeinträchtigtem“ und die linke Uferseite in „beeinträchtigtem resp. naturfremden“ Zustand. Total ist die Sanierung resp. der Ersatz von ca. 1'000m Ufersicherung mit Blocksatz vorgesehen.

1.2 Uferbegehungsrecht nach kantonalem Fischereigesetz

Gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung (FiG, Art. 20/21) bedarf die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern (Aare) erschweren oder unmöglichen eine Bewilligung der zuständigen Behörde (Fischereiinspektorat des Kantons Bern). Aufgrund der Projektunterlagen und des fehlenden Bewilligungsantrags gehen wir davon aus, dass das Ufer der Aare während der gesamten Bau-/ Betriebsphase (mit Ausnahme Gefahrenbereichs der Baustelle) frei zugänglich ist.

1.3 Bauablauf / Synergien mit Kiesentnahme Schwellenmätteli

Innerhalb der Aare sind zwei ufernahe Baupisten, sowie eine provisorische Zugangsbrücke zum rechten vorgesehen. Es ist vorgesehen die Ufersanierung in einer Etappe mit vier gleichzeitig arbeitenden Bauequippen auszuführen. Daher sind grosse Mengen an Kiesmaterial für die Schüttung der Baupisten notwendig. Es wird von einem Materialbedarf à ca. 26'000m³ ausgegangen (ca. 25m³ je Laufmeter Baupiste). Eine Koordination mit der Kiesentnahme im Schwellenmätteli erscheint als sinnvoll und zielführend. Bei Bedarf kann das FI für die Bauausführung des vorliegenden Projekts eine erhöhte Entnahmemenge an Kies aus dem Schwellenmätteli in Aussicht stellen.

1.4 Normalie Baupiste

Gemäss TB, S. 50 verkehren die Baumaschinen ausschliesslich auf den Baupisten und befahren den Gewässerbereich nicht. Im Normalprofil der Baupiste stimmt die Kote der Baupiste (504.40) nicht mit der Kote des Uferbereichs (505.40) überein.

1.5 Normalien Ufersicherungen

Gegenüber dem heutigen Zustand des Ufers, verbaut mit Betonquadersteinen und Betonplatten kann mit den vorgesehenen Ufersicherungsmassnahmen ein ökologischer Mehrwert erzielt werden. Insbesondere die Erhöhung des bestockten Uferbereichs am oberen Böschungsrand, sowie die grosszügige Bestockung wird sehr begrüsst.

Bei den Normalien Ufersicherung 2:3 – 2:5 empfehlen wir die Entkoppelung der Wurzelstöcke vom Uferverbau. Diese sind wie im TB, Anhang D beschrieben als Wurzelstämme in die Sohle einzubauen.

Wir begrüssen die grosse Anzahl an ingenieurbioologischen Massnahmen, weisen jedoch auch auf den hohen Unterhaltsaufwand beim Einbau von derart vielen Lebendfaschinen hin. Wir empfehlen einen Teil davon durch «Totholzfaschinen mit lebender Verpflockung» zu ersetzen. Bei geringerem Unterhaltsaufwand kann dieselbe stabilisierende Wirkung erzielt werden.

2 Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3 Auflagen

Vor Baubeginn

- 3.1 Zu entfernende Ufergehölze / Bäume mit BHD > 30cm sind nicht klassisch zu fällen, sondern als «Wurzelstämme» in die Aare einzubauen.
- 3.2 Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

Während den Bauarbeiten

- 3.3 Trübungen während den Wasserbauarbeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren. Trübungsintensive Arbeiten im Uferbereich haben im stehenden Wasser (geschlossener Bereich zwischen Baupiste / Ufer) und nicht in der fliessenden Welle zu erfolgen.
- 3.4 Blockverbauungen sind in wilder, unregelmässiger Form auszuführen. Einzelne grössere Blöcke (2-3t) sind als Strukturelemente / Fischunterstände in den Verbau zu integrieren
- 3.5 Von den jeweiligen Ausbautypen (Ufersicherung 2:3, Ufersicherung 2:3 – 2:5 und Ufersicherung Ingenieurbiologie) sind Musterstrecken zu erstellen.
- 3.6 Kantiges Material (Schroppen) der Baupiste, sowie die Stahlträger der prov. Brücke sind restlos aus dem Gewässerbereich der Aare zu entfernen (kein Abbrennen der Stahlträger).
- 3.7 Als Ersatzmassnahme für die Eingriffe in den Lebensraum währen der Reproduktionszeit der Äsche sind als Ersatzmassnahme mind. 30 – 50 Wurzelsteine (BHD Stamm > 30cm) in gruppenweiser Anordnung (Gruppen à 2 – 5 Stk.) in die Aare-Sohle (Pralluferseite) einzubauen.

4 Hinweise

- 4.1 Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereibe-rechtigten direkt zu erledigen.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat

Dr. Thomas Vuille
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis II, S. Hunkeler (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, T. Mathis(E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

Vor Baubeginn

- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert werden. FiG Art. 11
- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 11
FiG Art. 57
- ✍ Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- ✍ Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- ✍ Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- ✍ Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- ✍ Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FiG Art. 13
FiV Art. 10
 - >wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - >wenn die Vorahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - >wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 70
bauen.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Kathrin Berger
+41 31 633 77 14
kathrin.berger@be.ch

Eingang Kreis II

18. Feb. 2020

Geht an : SK
Termin :
Archiv :
Kopie an :
.....

G.-Nr.: 2019.JGK.3727
Ihre Referenz: WBP 220.20114

17. Februar 2020

Verfügung Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets

Verfügung gemäss Artikel 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
und Artikel 81 ff. Baugesetz des Kantons Bern (BauG, BSG 721.0)

Gemeinde:	Bern, Köniz
Gewässer:	Aare
Wasserbauträger:	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II
Parz. Nr. / Standort:	diverse / Eichholz-Dählhölzli
Koordinaten:	2'601'054 / 1'197'990 bis 2'601'657 / 1'198'114
Bauvorhaben:	Instandstellung «Ufersanierung Aare Eichholz – Dählhölzli»
Zuständige Baubewilligungsbehörde:	Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern

Sachverhalt

Das vorliegende Projekt sieht den Ersatz der veralteten harten Uferverbauungen mit einem nachhaltigeren Uferschutz vor. Mit ingenieurbioologischen Massnahmen und Lebendverbau im oberen Böschungsteil sollen die Aareufer ökologisch aufgewertet und vor Hochwassern geschützt werden. Der stark frequentierte Erholungsraum entlang dem Aareufer wird mit dem Projekt erhalten und ergänzt. Die Zugänglichkeit der Aare wird durch breitere Treppen verbessert und die Erholungsnutzung gleichzeitig konzentriert.

Erwägungen

Die geplanten Ufersicherungsmassnahmen stimmen mit den Uferschutzplänen überein und widersprechen deren Festlegungen nicht. Die Abteilung Orts- und Regionalplanung stimmt dem Bauvorhaben aus Sicht SFG zu.

Entscheid

1. Die Ausnahmewilligung nach Artikel 24 RPG wird erteilt.

Begründung:

Es handelt sich um ein Bauvorhaben, das aus objektiven Gründen an den vorgesehenen Standort gebunden ist. Dem Vorhaben stehen zudem keine überwiegenden Interessen entgegen.

Hinweis

Die Amts- und Fachberichte bilden Bestandteil der Verfügung. Die Bedingungen und Auflagen sind vollumfänglich einzuhalten.

Gültig sind die Projektunterlagen der Holliger AG vom 25. November 2019.

2. Das Verfahren ist durch die Baubewilligungsbehörde weiterzuführen.
3. Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002).
4. Diese Verfügung ist den Beteiligten mit dem Bauentscheid zu eröffnen. Sie kann nur zusammen mit diesem Entscheid angefochten werden.
5. Die Verfügung geht an die Baubewilligungsbehörde.
6. Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnis zu bringen.
7. Wir haben das Ausnahmegesuch ohne Kenntnis allfälliger Einsprachen beurteilt. Wenn Einsprachen gegen das Bauen in der Landwirtschaftszone eingereicht werden, sind uns die Akten nochmals für eine umfassende Neubeurteilung zuzustellen. Das Gleiche gilt bei Projektänderungen.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen



Kathrin Berger
Bauinspektorin